



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 3. Eadem impugnatur ex mandatis à civitate obtentis, & juri
Cerevisiario, uti & vindiciis iteratò adjunctis.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

kennen könne / was massen es unmöglich seye / ihre prohibicion oder Verbott / und des ganzen Stiffts acquiescenz oder Zustimmung in Verkaufung des Biers und Brewhans im ganzen Stifft zu beweisen.

SECTIO III.

Es wird durch die von der Stadt gebetten erhalten = mit Dank angenommen = und von ihro getruckte Mandata bewiesen / daß sie nimmer das alleinige Bräu = Wesen erhalten / viel weniger in dessen ruhiger Possession gewesen seye.

Modt wiewohl es nun unnöthig wäre die Unwarheit der ob angeführten propositionis Minoris noch weiter vorzustellen / und der ehrbaren Welt gleichsam in die Hand zu geben / daß die Stadt Hildesheim / und die Bräuer - Gilde daselbst / weder vor / noch nach des Herren Bischoffen Joannis Zeiten / mit Aufschliessung aller anderen ihr Bier und Brewhan verkauffet habe / so wird doch solches durch folgende rationes & claras probationes noch viel deutlicher remonstrirt.

§. I.

Die Bräuer - Gilde ist nicht authentique, noch bestätiget.

Modt zwar primo ist die Bräuer - Gilde / wie solches dem Juri Cerevisiario sub Lit. D. ist bengetrucket / im Jahr 1545. zuerst auffgerichtet / das vorgegebene Privilegium aber Anno 1519. ertheilet worden / ergo hat die Bräuer - Gilde in 26. Jahren nach dem Privilegio kein Bräu - Recht noch exerciret / ja weilen auch das Privilegium ausdrücklich dahin restringiret ist / daß es mit dem Hildesheimischen Bier - Verkauf gehalten werden solle / Wie vormahls van Older gedahn und geschehen ist / vormahls aber die Bräuer - Gilde **NICHT ALLEIN** gebräuet so folget auch / daß selbige nach disposition des Privilegii ins künftige **NICHT ALLEIN** bräuen solle / welches dann auch obervantia subsequens quæ est optima Privilegiorum interpret juxta

Goedd. consil. Marburg. tom. 2. consil. 17. n. 245. & seqq.

In vorerwehnten 26. Jahren / adeoque tempore longissimo ganz klärlich erwiesen / und dardurch den Unfug der Bräuer - Gilde deutlich zu erkennen gegeben hat:

Secundo. Zu Zeit des Privilegii ist der Nahm so wohl / als das Bräuen des Brewhans dieser Oerthen so wenig als die Böhmen

sche Dörffer / oder die Spanische Schlöffer bekandt gewesen / die constitution der Bratwer-Gilde meldet auch / wie das Bier solle gebratwet / wie viel Hopffen und Gersten darzu genommen werden.

Ist nun vor und nach dem Privilegio, auch zu Zeit der auffgerichteter Bratwer-Gilde noch kein Brewhan dieser Ohren in rerum natura, ja so gar der Nahm noch unbekandt gewesen? wie kan dann die Bratwer-Gilde sich träumen lassen / Das sie jederzeit im ganzen Stiffte den Brewhan und zwar IN VIM PRIVILEGII zum feilen Kauff PRIVATE gebratwet habe? Folget also / das es ein neues vorhin unbewusstes Getränck seye / woran weder Bischoff Johan in seiner Concession, weder der Stadt-Rath in der angemaster Bratwer-Gilde Constitution gedacht hat. Ist also billig / das sich gedachte Gilde dem Privilegio, quod est strictissimæ interpretationis, maximè sitenda ad privationem & præjudicium alterius gemäß halte / und solches Bier brant / welches der Zeit bräuchlich gewesen / und worüber ihnen ihre eigene angemaste Constitution gewisse Maass und Ordnung gibt / gestalten es dann nichts frembdes noch ungewöhnliches / sonderen in Böhmen / Bayern / und mehr anderen Ohren in üblicher Observanz ist / das ein Unterscheid zwischen dem braunen Bier / wovon erwehnte Constitution meldet / und dem weissen Bier / welchem sich dieser Ohren der Brewhan vergleicht / durchgehends gemachet werde.

Tertio. Ist vorhin angeführet / das die Bratwer-Gilde selbst in actis judicialiter gestanden / das auff den Fürstl. Aembtren vor diesem zum feilen Kauff gebratwet worden; Wodurch dann die Propositio Minor einen starcken Stos bekommet; Es ist aber die Macht der reinen Wahrheit so durchringend / das sie zwar eine Zeit lang sich verdunkelen lasset / endlich aber hervortringet und der ganzen Welt in die Augen leuchtet / welches dann

Quarto. Aus den Beylagen / welche die Stadt mit dem Jure Cerevisiario in öffentlichem Truck herausgegeben / genugsamb erscheinet / in dem dadurch wieder die Intention der Bratwer-Gilde ganz hell und deutlich an Tag gegeben wird / das so wohl auff den Fürstl. als Thurn- Capitulischen Aembtren / Adeltichen Häusern / und in den übrigen Städten auch einigen Closter-Krügen zum feilen Kauff seye gebratwet / und solches Bratwer Wesen manutentiret und bestätigt worden / fögllich die Propositio Minor unwahr seye / das die Bratwer-Gilde im Stiffte allein zum feilen Kauff gebratwet habe.

Solches nun specificè zu beweisen / geruhe man auff folgende enumerationem partium zu reflectiren.

Die Städtische Beylag Lit. A. wird examiniret.

Lit. A. Wird der Vertrag so Anno 1513. mit etlichen Edleuthen solle auffgerichtet worden seyn / produciret: Dieser

M

meldet

meldet nun außdrücklich / daß gedachte Edelleuthe ihre eigene Krüge gehabt / sich aber verbunden / daß sie das Hildesheimische Bier in ihren Gerichten frey wolten zapffen lassen / und in ihren Krügen selbst nicht feile braven ; Woraus erhellet / daß sie nicht schuldig gewesen das Hildesheimische Bier in ihren Gerichten zuzulassen / noch sich des feilen Bravens in ihren Krügen zu enthalten / ergo hat die Stadt solches vorhin in keinem ruhigen Besiß gehabt / frustra enim pactis & precibus impetratur ; quod jure communi & proprio competit.

l. 1. ff. de Municip.

l. Imperatores 30. ff. de reb. autor. jud. possid.

l. 1. C. de Thesaur.

Surd. decis. 173. n. 18. & cons. 216. n. 23.

Escobar. de ratiocin. cap. 6. n. 20. in fin.

Die Benlag Lit. B. wird durchsuchet.

Vergleichen sich Bischoff Johan Anno 1515. mit der Stadt Hildesheim / daß Er / wie die formalia lauten / über dieselben zu gutem auß Gnaden / das Braunschweigische Bier in der Stadt und Gericht zu Peyna will eusseren und verbiethen / doch also daß ein Raht von Hildesheim mit fleißigem Aufsehen verseehe / daß die arme Leuthe mit beständigem Bier für ihr Geld versorget werden.

Diesen Vergleich bittet man an Seiten des Stifts integraliter & in formâ probante von der Stadt produciren zulassen ; Der Extract aber zeigt / daß der Zeit im Stift und zwar in der Stadt / und Ambt Peyna Braunschweigisch Bier verkauft werden / ergo hat die Stadt Hildesheim der Zeit noch keine possession gehabt / ihr Bier allein und private im Stift zu verkaufen / ja sie hat auch kein Recht gehabt / solches den Braunschweigern / viel weniger also ihrem eigenen Lands Fürsten / Thumcapitul / ihren übrigen Mit Städten dem Clero und Ritterschafft zu verbiethen / sonderen hat so gar für eine Lands Fürst. Gnade außbitten und annehmen müssen / daß das frembde oder außländische Bier verboten worden / womit gleichwohl der Lands Fürst sie nicht absolute noch illimitate ; sonderen mit der außdrücklichen Condition begnadiget / daß sie die arme Leuthe mit beständigem Bier versorgen solten. Wie schlecht aber sie diese Condition erfüllet / und wie es der Stadt unmöglichkeit seye solche zu adimpliren / wird auß der Zeugen Aussag sich hierunten ergeben ; *Conditio autem formam dat contractui, qui eâ omniâ non sortitur effectum.*

l. qui heredi 44. l. Mevius 55. ff. de condit. & demonstr.

Garc. Girona de explic. privil. & exempt. n. 667.

Gutierrez. pract. quest. lib. 1. quest. 17. n. 11.

Imò conditione non adimpletâ contractus celebratus cen-
setur resolutus ab ipso initio.

l. 9. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend.

Surd. de aliment. tit. 9. q. 4. n. 23.

Flamin. de resign. benef. tom. 1. lib. 1. quest. 3. n. 27.

Die Beylag Lit. C. wird erwogen.

Wird der lapis angularis der Gegenseitigen privativ præ-
tendierten Bräu-Berechtigung auff das Privilegium des
Bischoffen Joannis de Anno 1519. gelegt / hierin ist nichts
weiter enthalten / als das nunmehr die Gnade / welche vorhin durch
das Verbott des Braunschweigischen Biers jedoch conditionatè
Anno 1515. im Ampt Beyna gegeben worden / nunmehr auff alles
fremdes Bier extendiret worden; Dieses zeiget abermahls / daß
der Zeit die Stadt ihre nunmehr angemessene privativ Bräu-Be-
rechtigung noch nicht gehabt / und also oft berührte Minor propo-
sicio ganz irrig seye; Es zeiget ferner / daß uater dem Wort: Frem-
des Bier: nur das ausländische Bier verstanden werde / welches/
wanns nicht genugsamb oben wäre demonstrirret / sich ex combi-
natione dieser und der vorigen Begnadigung klärtlich erweisen lie-
ße / concessio enim antecedens declarat subsequenter.

l. 50. §. fin. ff. de leg. 1.

l. 75. ff. de legat. 3.

l. 10. §. fin. ff. de reb. dub.

Besold p. 2. conf. 29. n. 52.

Et verba sequentia debent intelligi secundum præce-
dentia.

d. l. 50. in fin. ff. de leg. 1.

Maximè si sint præparatoria subsequenterum

Bald. in l. per retentionem C. de usur.

Zepper. Cynof. legal. cap. 45.

Daß aber das Verbott des Braunschweigischen Biers de Anno
1515. eine Vorbereitung der general prohibition des fremden
Biers gewesen / zeiget der effectus und die sequela selbst; Es ze-
gets auch der truckene Buchstab der nachfolgenden Concession,
welche sich außdrücklich auff die vorige Zeiten beziehet / und also/
wo evitetur contrarietas von ausländischem Bier zu verstehen ist /
welches doch hierunter ex professo mit mehrerem soll bewiesen
werden.

Lit. D. wird ponderiret.

Exhibiret die Constitution der Bräuer-Gilde de Anno 1545.
und gibt klärtlich zu erkennen / daß solche Gilde der Zeit erst
auffgerichtet / auch damahls noch kein Bretwan gebräuet
worden / welches ein neues Zeugnuß gibt / daß die Propositio Mi-
nor irrig seye / und die Bräuer-Gilde damahls keine Possession
der

der privativ Bräu - Berechtigtheit des Brewhans im Stiff / ja so gar in der Stadt selbst nicht gehabt habe.

Lit. E.

Dies Schreiben des Drost zu Peyna de Anno 1577. meldet / Der habe mit allem Ernst verboten / daß kein Brewhan solle gezapffet werden ; Ergo ist Vermög dessen der Brewhan generaliter verruffen / und das frembde Bier verboten worden ; Consequenter ist diese Beylag der Bräwer - Gilde vermeyner Possession gerad zuwieder.

Lit. F. wird auff die Waag geleyet.

Der Vergleich zwischen der Stadt Hildesheim und damahligen Drost zu Steurwalde und Peyna de Anno 1561. gibt zu erkennen / daß auff eingelegte Bitt der Stadt hinfüro in selbigen Aemtern kein frembdes Bier solle verzapffet werden / ergo ist solches vorhin geschehen / und also das Privilegium in peruerso sensu , wie es die Bräwer - Gilde aufleget / zu keiner observanz kommen / mithin die in minore subsumirte privativa possessio ganz ohne Grund.

Lit. G. wird überleget.

Des damahligen Pfands - Inhaberen des Ampts Peyna Hrn. Herzogs Adolph zu Holstein Schreiben an den Ambtmann daselbst vom Jahr 1577. stimmt mit vorigem überein / und thut der Stadt die Begnadigung / daß die Unterthanen gedachten Ampts / wann die Stadt Hildesheim gut Bier liefferet / dasselbe allda abholen / sonst aber solches nach ihrem Belieben / an Oert und Enden / wo sie wollen / ablangen mögen. Hierauf folgt / daß der Stadt kein Recht zugestanden / vielweniger die privativa possessio nachgegeben / sondern nur auß Gnaden sub conditione & revocabiliter / auff ihre Bitte ihr Bier dem frembden vorgezogen worden.

Lit. H.

Dies Schreiben Hoch - gedachtes Herzogen de eodem Die. & Anno ist dem vorigen conform , referiret sich auff die Begnadigung des Bischoffen Joannis de Anno 1515. so auff das Amt Peyna und das Braunschweigische Bier restringiret ist / welche Begnadigung der Herzog nur precario & cum potestate revocandi ad libitum bestättiget / und also folglich der angejactirten privativ - possessione apertis verbis in faciem wieder spricht.

Lit. I.

Lit. I.

Der Befehl Bischoffen Ernesti vom Jahr 1581. führet im Mund nach / es habe sich die Stadt beklaget / daß zu ihrem mercklichen Schaden frembdes Getränck im Stifft verzapffet würde / welches Se. Chur. Fürstl. Durchl. in futurum verboten / ergo hat die Stadt der Zeit in privativâ possessione sich nicht befunden / sonderen sich selbst pro spoliatâ gehalten ; Ist also das Privilegium in torto eorum sensu nicht observiret / noch hierdurch die minor propositio einiger Gestalt bekräftiget / sondern viel mehr enerviret.

Lit. K. & L.

Seynd zwey attestaciones deren Ambtmännern von Holle de Anno 1589. & 90. daß sie nimmer einige Klag über das Hildesheimische Bier vernommen hätten. Solches kan der Sachen weder kalt noch warm geben / dann dergleichen emendicata suffragia super negativâ data haben keine vim probandi ; wann es auch schon wahr wäre / so könnte es gleichwohl nichts erheben.

Lit. M.

Ist ein extract der im Jahr 1583. anmaßlich auffgerichteten Union zwischen der Alt- und New- Stadt: ob / und wie weit nun dieselbe bestehen könne / laßet man dahin gestellet seyn / es weisen aber die von der New- Stadt *sub num. 20.* darwieder geführte gravamina auß / daß dieselbe der Braver- Gilde in der alten Stadt keine prerogativ hierin gestatten ; sonderen des Bravens zum feilen Kauff gleich derselben berechtiget seyn will.

Lit. N.

Der Extract des Land- Tags Abscheidts zu Saltzbahlumb de Anno 1597. widerspricht der Braver- Gilde in faciem, und verordnet außdrücklich / daß (1.) jedermann solle frey gestellet seyn / ob und wo er wolle Bier zu kauffen. Quâ fronte kan dann die Braver- Gilde sich dieses Abscheidts bedienen ? und behaupten / daß alles Bier von derselben müsse gekauffet werden ? oder daß nach ihrem in Minore gethanen Satz / sie im ganzen Stifft das Bier vorhin allein verkauffet habe ?

Secundo. Seynd darin diese klare Worte enthalten: Daß zwar Niemand gezwungen seye von den Fürstlichen Aemtern Bier zu hohlen / gleichwohl aber einem jeden / so darumb ansuchen wird / dasselbige vor billige Bezahlung übergelassen werden solle.

Was kan doch deutlicher die Brav- Gerechtigkeit der Aemter zum feilen Kauff bestättigen ? der Braver- Gilde pretendirte

¶

priva-

privativ possession enerviren? oder den an Seitthen des Stiffts
oben aufgelegten wahren Verstand des Privilegii besser erleuteren?
und den Städtischen angemasten Zwang vernichtigen?

Lit. O.

Mit vorigem Land-Tags Abscheide von Anno 1597. stimm-
met der folgende zu Sandersheimb den 10. Octobris 1601.
gehaltene überein / und thut die fernere Verschung /
Daß die Aufsellung frembder ausländischer vor diesem
verbottener Bier eingestellt / und den Bürgeren in den
Städten frembden ausländischen Bieren in den Krü-
gen auff eine halbe oder ganze Meile wegess nachzulauf-
fen inhibiret seyn solle.

Hieraus zeigt sich / daß die Wörter des frembden und
ausländischen Biers pro synonymis gehalten / und folglich das
Privilegium Joannis, und alle von frembdem Bier meldende re-
scripta und prohibitiones einzig und allein auff das Ausländische
Bier gedeutet / folglich die in propositione minore vorgegebene
privativa possessio des Städtischen Bier-brawens unerfindlich / und
die Braver-Gilde durch ihre eigene documenta ihres Unfugs klär-
lich überführet worden seye / welchem dann folgendes

Lit. P.

In Jahr 1619. inheriret / die vorige Lit. N. & O. gemeldte
Land-Tags Abscheide wegen des Brav-Weessens alles In-
halts bestätiget / und nachmahls aller Zwang von ein- oder
anderem Ohrt das Bier abzuholen / disertis verbis abgestellt
worden. Bleibet es also Vermög dieses Abscheidts annoch dabey / daß
einem jeden Stiffts Unterthanen promiscua libertas gelassen worden /
das Bier / wo er will / abzuholen / und dabero per sequelam ne-
cessariam der Braver-Gilde privativa possessio in concavo lunæ
zu finden seye.

Lit. Q.

Ird ein Befelch von den Hannoverischen Cansläe und
Rähten an den Amtman zu Calenberg beygelegt / wor-
in demselben Anno 1656 auffgeben worden des Bier-braw-
ens zum feilen Kauff sich zu enthalten; Solches ist zwar zu die-
ser Sachen impertinent / weist gleichwohl / daß solcher Amtmann
vorhin zum feilen Kauff gebratwet / und ist dardurch auch observan-
vantia Vicini Ducatus dargethan worden.

Lit. R.

Lit. R.

Sosset dem präterdirten privativ-Brav: Fass der Bra-
wer-Gilde den Boden gar ein; Dann in dem sub tali lite-
rä von der Stadt zu ihrem Favor in öffentlichem Truck her-
auf gegebenen Land-Tags Abscheid de Anno 1652. seynd folgen-
de Formalia enthalten:

Das die Unterthanen etlicher Dehrter bey den
Beambten und anderswohe/ das von ihnen gebrawet-
tes Bier abzuholen gezwungen worden / solches aber
der Billigkeit zu wieder/ und Ihre Churfürstl. Durchl.
einem jeden die freye Hand gelassen haben wollen: Als
wird Krafft dieses Männiglichen / er seye wes Stands
er wolle / auffgelegt und ernstlich gebotten / sich **EDL-
CHEN ZWANGS** zu enthalten / hingegen sollen
auch die jenige in den Städten und sonst andere /
so zum Brawen berechtiget / daran seyn / daß
sie gut Bier brawen/ und dasselbe umb billig-mässigen
Kauff/ nachdem das Korn und Hopfe im Wehrt / zu
verkauffen verpflichtet seyn / und sollen auch die Fässer
und Tonnen ihre rechte Maas haben / und nicht zu
gering gemacht / sondern nach jedes Ohrts herge-
brachtem Gebrauch gerichtet / und darüber von Bür-
germeistern und Rächten in den Städten steiff und fest
gehalten werden / hingegen aber die jenige / so
des Brawens nicht berechtiget / sich dessen
zum feilen Kauff allerdings müßigen.

Auf diesem Abscheid schliesset man (1.) daß auff den Nemb-
teren zum feilen Kauff gebrawet / dagegen auch nicht geklaget / son-
dern allein (2.) darüber Beschwehrung geführet worden / daß die
Beambte sich unsterstanden / die Unterthanen zu zwingen / das von
ihnen gebrawetes Bier abzuholen : Dahero auch (3.) von Ihrer
Churfürstl. Durchl. einem jeden / in Einkaufung des Biers freye
Hand gelassen / und (4.) einem jeden / er seye wer er wolle / sol-
chen Zwangs sich zu enthalten befohlen / so dann (5.) allen Stiffts-
Städten das Brawen zum feilen Kauff bekräftiget / denselben
aber so wohl als auch (6.) allen anderen / so zum brawen berech-
tiget (7.) gut Bier zu brawen (8.) solches in billia-mässigen
Preys zu verkauffen / und (9.) rechte Maasf zugeben aufferte-
get worden.

Wie kan nun der Brawer-Gilde angemaste privata-
Possessio des Brawens luculentiore testimonio, als durch diesen
Land-Tags Abscheid wiederlegt / hingegen der Nembter / der Städ-
te / und aller berechtigter jus cumulativum fortiore fundamento
bevestis

Bevestiget werden? Zumahlen darin nicht allein einem jeden die völlige libertät / das Bier / wo er will / einzukauffen / verstatet; sondern auch der an Seithen der Stadt gesuchter Zwang expressis verbis abgeschaffet / den übrigen Stiffts - Städten nicht die geringste quæstio gemachet / und annehbens noch mehr andere / als zum Brau - Wesen berechtigte agnosciret / und in ihrem jure solidiret; auch sichere Maas und Ordnung allen vorgeschrieben worden. Wobey es dann

Lit. S.

WEr Braunschweigische Haupt Recess de Anno 1642. gelasset / und die Stadt bey ihren Privilegien / Recht und Berechtigkeiten / so gut sie dieselbe bis da hero gehabt / erfessen und hergebracht / geschützt hat

Num aber hat die Stadt die Brau - Berechtigung nicht private noch Zwangs - Weise; sondern nur cumulative mit den Fürstl. und Thumb - Capitulischen Aemtern / den übrigen Stiffts - Städten / wie auch denen darzu berechtigten Geistlichen und Edeltheuten gehabt / inmassen solches ihre eigene à Lit. A. bis hiesu producirte documenta deutlich aufweisen.

Ergo muß sie auch bey solcher - Cumulativ - oder Sambt - Berechtigung ins künftige unbetrübet verbleiben / und ihre pomeria nicht weiter ausdehnen / noch über ihre andere in eodem Collegio sich befindende Mit - Städte einen Monopolischen Vortheil und Zwang sich zueignen.

Lit. T.

Wiesem ist auch der Neben - Recess de Anno 1643. ganz und zumahl conform; weilen gegen Abstattung des juramenti Immunitatis; so die Stadt Jährlich schwehren muß / das Thumb - Capitul dero selben hinwiederumb ihre Frey - und Berechtigkeiten dem Herkommen gemäß confirmiret / wie weit aber das Herkommen sich im Brau - Wesen erstreckt / ist vorhin klärlich genug remonstrirret / und kan selbiges keines Sinnes auff der Brauer - Gilde ungereimte prætension torquiret werden.

Lit. U.

Wird von der Brauer - Gilde Anno 1646. gegen den von Wahnoden geklagt / daß in seinen Dörffern zum sellen Kauf gebräuet würde / welches die Regierung abzuwickeln befohlen; Ergo hat die Stadt der Brauer - Gilde so gar weder der ermeldten von Wahnoden ihre vermeinte Privat - Possession nicht gehabt / und wird dadurch abermahls die Minor propositio abgeleinet.

Lit. X.

Lit. X.

Wird ein Mandatum cum clausulâ gegen den von Rössing Anno 1648. von der Regierung ertheilet / welches zeiget / daß der Zeit derselbige seinen Brevhan ins Ambt Poppenburg verkauffet / und folglich die Bratwer - Gilde damahls in privativâ possessione sich nicht befunden hat.

Weilen aber solche actus in Kriegs - Zeiten vorgegangen / so wird auß folgenden von der Stadt exhibirten Beylagen sich zeigen / daß nach geschlossnem Frieden die Sach in eodem statu verblieben / und die Bratwer - Gilde nimmermehr zu der privativ - possessione gelanget ist.

Lit. Y.

Solches erhellet auß dem post restitutam pacem von der Fürstl. Regierung ad instantiam der Bratwer - Gilde publicirtem offenem Patent sub Lit. Y. dessen Inhalt hieroben angeführet worden.

Bei welchem von der Stadt und Bratwer - Gilde selbst aufgewürckelt - acceptirt - und durch öffentlichen Truck publicirt im Patent könnte man billig exclamiren / qui habet aures audiendi, audiat, & qui habet oculos videndi, videat, wie die Bratwer - Gilde sich selbst mit ihrem eigenen Messer die Gurgel abschneide / und durch die von jhro exhibirte Documenta ihren Unfug selbst beweise.

Sie gibt vor in propositione Minore, und stehet darauff tota hujus litis substantia: Daß sie vor diesem im ganzen Stifft zum feilen Kauff allein gebravet habe; Dieses Patent aber zeiget das gerade Gegenspiel / und zwar (1.) daß in dem viel - Jährigen Kriegs - Unwesen / welches Anno 1513. im Stifft Hildesheim angegangen / und bis ins Jahr 1648. gewehret hat / das Bratw. Wesen zum feilen Kauff in allen Winckeln eingerissen: ergo hat die Stadt so wenig antè als post præteritum privilegium im Stifft allein gebravet (2.) daß durch solches Winckel - Bravwen / den grossen und kleinen Stiffts - Städten jhre Nahrung sehr verschmälert werde: ergo haben die grosse und kleine Städte gleiches Recht mit der Stadt Hildesheim / und wird zwischen denselben kein Unterscheid gemacht / folglich bestehet der Stadt privativ - possessio in suavi somnio (3.) daß Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischofen zu Hildesheim / und Eines Wohl - Ehrwürdigen Thumb - Capituls Nemblers durch gedachtes Winckel - Bravwen kein geringes præjudiz zuwachse: ergo haben solche Nemblers auch sich in possessione & jure des Bravwens zum feilen Kauff befunden (4.) daß man dahero auff vielfältiges Klagen und Anhalten der Städte / bey Anblickung des lieben Friedens die eingerissene Mißbräuche abstellen / und die Sach in vorigen Stand setzen / fort allen denen / welche vom Landes - Fürsten keine Concession oder Confirmation des Bravwens hätten vorzulegen / oder es sonst von Alters unstreitig

fig hergebracht / das Bier-brawen zum feilen Kauff unterfagen wollen: ergo cum pax restituat, quæ belli calamitas abstulit, so seynd gedachte Fürsil. und Thumb. Capituls Aemter / die große und kleine Stiffts - Städte / auch alle andere Geist- und Weltliche / Adelige und unAdelige / welche ihr Recht vel ex concessione Principum vel ex temporis immemorialis decursu solidum können / vor dem Krieg in possessione, des Brawens zum feilen Kauff gewesen / und durch dieses von der Stadt Hildesheim ihre eigenen Beständnus nach gesucht - und erhaltenes Patent in solche Possession jure postliminii wiederum eingesetzt / und dabey geschätzt und gehandhabet worden.

Wie kan nun die Stadt oder Braver - Gilde ihrer eigenen typo publico öffentlich contestirter / und an diesem höchsten Gericht wiederholter Confession wiederstreben / und die documenta, so sie für sich anführet / und acceptiret / widersprechen / und hindansetzen ? cum tamen confessio omnibus probationibus sit efficacior, nec possit pro parte scindi nec dividi, sicut nec instrumentum pro parte approbari, & pro parte rejici:

Wesembec. lib. 1. conf. 2. n. 77.

Bart. & Dd. in l. quadam ff. de edend.

Gribald. in Thesaur. comm. opinion. verb. confessio n. 7.

l. 14. C. de rei vind.

C. per tuas 10. x. de probat.

Lit. Z.

Wird das Mandatum abgetrucket / vermittels dessen vorerwehntes Patent, in die Aemter zur Publication abgeschicket worden.

Lit. A a.

Aber gehet an den von Walmoden ein nochmaliges Monitorium ab / es wird aber derselbe pro loco defendiren / und seine Gerechtsamb gehörigen Ohrts zu behaupten wissen.

Lit. B b.

Als Ihre Churfürsil. Durchl. hoch-seeligsten Andenkens im Jahr 1657. selbst zu Hildesheim gewesen / hat die Braver-Gilde vermittels des Stadt-Raths eine vortheilhaftige declaration zu erschleichen verhoffet / es ist aber darauff diese Erklärung herauskommen / daß das Hildesheimische Getränck / Bier und Brewhan in dem Stifft für einen billigen Wehrt möge verkauft und zu dem Ende frey und ungehindert passiret / noch das brawen zum feilen Kauff jemanden verstattet werden / er habe dann solches durch erlangte Privilegia oder sonst rechtmäßig hergebracht / welches mit unterthänigstem Danck von der Stadt angenommen / und dadurch von derselben bekandt worden / daß sie nur ex gratia

Ihres Lands-Fürsten ihr Bier im Stiffte verkauffen/ dessen aber sich nicht jure proprio, auch so gar cumulative vil weniger aber private ammassen/sonderen solches allen anderen/welche es per familia Principis Privilegia erlanget/oder durch langwierige Zeit eressen haben/mit zulassen und gestatten müssen; Wie reimet sich diese ihre confessio mit der in minore propositione sustinirten Privat-possessio? Diese confessio und agnitio urbis typo publico demonstrata, erhellet weiter auß ihren eigenen productis bey dem Jure Cerevisiario sub

Litteris Cc. Dd. Ee. Ff. Gg. Hh.
Ii. Kk.

In erstem wird den Fürstl. Beambten der Krug-Zwang verbotten/ und denselben befohlen/ einem jeden seinen freyen Willen / wo er Bier holen will/ zu verstatten. En manifestum promissuæ libertatis testimonium, & aperta præsentia privativæ possessionis destructio.

Im Zweyten wird denen kleinen Stiffte-Städten/ und denen von Adel / welche zum feilen Kauff braven/ auffgegeben/ ihre Gerechtsambe in sechs Wochen Zeit zu beweisen. Ergo synd dieselbe damahls in compossessione gewesen / und zu Beweifung ihres Rechtens gelassen/ folgliche der Braver-Silde / angemaste privat-possessio für unerheblich erkandt worden.

Im Dritten sub Lit. Ee. wird der Krug-Zwang nochmahls inhibiret / und einem jeden zugelassen / das Getrânck / wo er will / zur Aufschneck- und Verfessung abzulangen / und zu kaufen / quomodo ergo conveniunt, & in unâ sede morantur emendi libertas, & præsentia urbis seu braxatorum coactio?

Im Vierdten sub Lit. Ff. wird das Bier-braven den jenen / so darzu nicht berechtiget / eingestellt / und folgliche denen / so darzu berechtiget / wiederum bestättiget / mithin der angemaste Städtische Zwang aboliret.

Im Fünfften Lit. Gg. erget ein nochmahliges ernsthaftes Verbott wider den Krug-Zwang / und wird hingegen allen denen / welche eine concessio vorlegen / oder ein uraltes Herkommen beweisen können / das braven zum feilen Kauff bekräftiget.

Welches dann im sechsten Lit. Hh. und im siebenden Lit. Ii. auch achten Lit. Kk. wiederholet / von der Stadt mit Dank acceptiret / und dadurch nachgegeben wird / daß alle diejenige / welche vel concessio vel præscriptionis titulo das Brav-Recht vorhin exerciret / auch ins künfftig dabey sollen und müssen gehandhabet werden.

Deme dann à Lit. Ll. bis ad finem inhæret; und nimmer der Stadt eine privat-possessio eingeräumet / sonders nebens derselben alle andere durch privilegia / oder altes Herkommen darzu berechtiget / dabey manuteneiret werden.

Und

Und wie nun auß diesem von der Stadt selbst außgebetten • gutwillig und mit Danck angenommen • bey dem Hochlöbl. Reichs. Hoff. Rath übergeben in öffentlichen Truck publicirten Concessionen, Mandaten und Rescripten ganz handgreifflich erscheinet / daß die Brauer- Gilde weder im vorigen / noch diesem saeculo, weder ante, noch post privilegium in possessione privativâ des Bier- brauens zum feilen Kauff durch den ganzen Stifft / ja in nullâ illius parte, vel minimo etiam pago gewesen; sondern einzig und allein gesucht / erhalten und dancknehmung acceptiret hat / daß ihnen verstatet worden / ihr Bier ohne Hinderung im Stifft zu verkauffen / daß der Zwang auff den Fürstl. und Thumb- Capitularischen Nembtern eingestellt / den übrigen Stiffts- Städten / auch Clero und Nitterschafft / welche darzu entweder durch Lands- Fürstl. Concessionen, oder durch uraltes Herkommen befugert / solches ferner gelassen worden; So könnte man dabey an Seytthen des Stiffts wehr rühen / und hätte es keiner ferneren Deduction vonnöhten / cum confessum esse & convictum habeantur pro paribus

l. 16. C. de pœn.

l. fin. C. de custod. reor.

Et in confessum non sint aliæ partes judicis, nisi ut condemnent.

l. 25. §. 2. ff. ad L. Aquil.

l. 1. 3. & 7. ff. de confessis.

SECTIO IV.

Auß denen Vermög Kayserl. Commission abgehörten gar vielen Zeugen wird ad oculum demonstriret / daß die Stadt in keinem einzigen Ambt des Stiffts / viel weniger in allen jemahlen zur Possession des alleinigen oder privativen Brauw- Commerciü kommen seye.

Dieses aber noch ferner und zu allem Überfluß auß etlicher hundert Zeugen einhelliger Aussag zu erweisen / so ist ex rotulo zu ersehen / was massen die Zeugen auß allen Nembtern unanimiter deponiren / daß sie nimmermehr gehöret / daß alle und jede Städte / Flecken und Dörffere / und darin gefessene Unterthanen des ganzen Stiffts Hildesheim ihr Bier und Getrânck allein auß der Stadt Hildesheim geholet hätten.

Vid. deposit. testium omnium ad artic. 32.